

Vereinsstatuten

«Verein 360 Grad Outdoor – Lebens- & Erlebnisraum Inneres Mattertal»

gültig ab 25. August 2023

A. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen «**Verein 360 Grad Outdoor – Lebens- & Erlebnisraum Inneres Mattertal**» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist das Domizil der Geschäftsstelle von «**Verein 360 Grad Outdoor – Lebens- & Erlebnisraum Inneres Mattertal**»

Der erste Sitz des Vereins befindet sich in Täsch.

Art. 2

Zweck

Der Verein «**Verein 360 Grad Outdoor – Lebens- & Erlebnisraum Inneres Mattertal**» ist ein Zusammenschluss von tourismus- & wirtschaftspolitischen Partnern sowie outdoororientierten Organisationen und Unternehmen, welche die Entwicklung des Lebens- & Erlebnisraums im Inneren Mattertal auf der Basis von 360° Outdoor-Aktivitäten bezweckt. Im Vordergrund stehen die Bündelung der Kräfte, der Wissenstransfer, die Produktentwicklung, die Interessensvertretung sowie die Nachfrageförderung der Gesamtdestination. Ziel des Vereins ist es, durch Schaffung von neuen touristischen Attraktivitäten destinationsübergreifend die Attraktivität des Korridors Randa - Täsch vor den Toren der Top Destination Zermatt zu stärken, 365 Tage Arbeit zu schaffen und somit die Destination Zermatt - Matterhorn als führende nachhaltige Ganzjahres-Outdoor-Erlebnisdestination zu positionieren.

B. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied von «**Verein 360 Grad Outdoor – Lebens- & Erlebnisraum Inneres Mattertal**» sind politische und wirtschaftliche Organisationen, Unternehmen sowie Institutionen mit hoher Relevanz für die Entwicklung des Vereins 360 Grad Lebens- & Erlebnisraums Inneres Mattertal. Sie leisten einen aktiven Beitrag zur Erreichung des in Art. 2 definierten Zwecks.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; der Vorstand bereitet eine Empfehlung zuhanden der Vereinsversammlung vor, welche über die Aufnahme entscheidet. Zur Aufnahme von neuen Mitgliedern ist eine Zweidrittelmehrheit der Vereinsversammlung notwendig.

Jedes Mitglied bezahlt einen einmaligen Beitrag von CHF 10'000.-. Es werden keine weiteren jährlichen Beiträge einverlangt.

Art. 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Art. 5

Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Kalenderjahr möglich, wobei die Kündigung schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten erfolgen muss.

Mitglieder, welche die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen oder in schwerwiegender Weise dem Vereinszweck zuwiderhandeln, können durch den Vorstand jederzeit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Die Mitglieder können gegen diese Entscheidung Rekurs einreichen. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten. Die Mitgliedschaft wird beibehalten, wenn an der Vereinsversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung die Einsprache gutheissen.

C. Organisation

Art. 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. a) die Vereinsversammlung
2. b) der Vorstand
3. c) die Geschäftsstelle
4. d) die/den Rechnungsrevisor/en

Die Vorstandsmitglieder, die Rechnungsrevisoren und die Geschäftsstelle werden alle Jahre von der Vereinsversammlung gewählt.

Art. 7

Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt. Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder 21 Tage zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Die Vereinsversammlung kann nur über die in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte abstimmen. Die Vereinsversammlung wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Die Beschlüsse und Vorschläge werden in einem Protokoll festgehalten. Die Vereinsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte (aufgerundet) plus ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten sind.

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Ein Mitglied kann nicht mehr als ein anderes Mitglied an der Vereinsversammlung vertreten. Dies erfordert eine schriftliche Vollmacht. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens vier Mitgliedern unter Angabe der zu behandelnden Anträge einberufen werden. Sofern der Verein weniger als 20 Mitglieder zählt, tritt sofort Art. 64 Abs. 3 ZGB in Kraft.

Die Vereinsversammlung wird spätestens 3 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten.

Art. 8

Die Vereinsversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig.

- a) Sie entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.
- b) Sie wählt den Vorstand, den Präsidenten, den Vizepräsidenten, die Geschäftsführung und die Rechnungsrevisoren.
- c) Sie genehmigt den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung und erteilt dem Vorstand Décharge.
- d) Sie bestimmt den Mitgliederbeitrag des Vereins.
- e) Sie verabschiedet das Budget.
- f) Sie genehmigt die Protokolle der Vereinsversammlungen.
- g) Sie fasst den Beschluss über eventuelle Rekurse betreffend Aufnahme oder Ausschluss.
- h) Sie entscheidet über totale oder teilweise Statutenänderungen.

Art. 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mind. 3 Vertretern aus den Vereinsmitgliedern. Sie steuern die Geschäftsstelle. Bei der Auswahl ist auf die Abdeckung unterschiedlicher Interessen und Kompetenzen sowie auf die geografische Verteilung zu achten.

Der Vorstand wird jährlich im Rahmen der Vereinsversammlung gewählt. Die Vorstandmitglieder werden vom Vereinsmitglied gewählt und sind ex officio.

Der Vorstand wird von der Geschäftsstelle regelmässig über die wichtigsten Meilensteine sowie den Budgetstand informiert und kann direkte Entscheidungen treffen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandmitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, führt die laufenden Geschäfte und hat die folgenden Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung
- Ausführung und Einhaltung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Repräsentation des Vereins gegenüber Dritten und Vertretung der Interessen der Mitglieder
- Definition der Geschäftsstrategie sowie Genehmigung der Jahresplanung mit den Aktivitäten und Zielsetzungen
- Freigabe von Projekten inkl. Budget im Rahmen des Projektplanungsprozesses sowie dessen Budget (öffentliche und zweckgebundene Gelder). Finanzielle Mittel werden ausschliesslich für Projekte gesprochen, von welchen eine Offerte vorliegt.
- Erstellung des Geschäftsberichtes und der Finanzabrechnung (Jahresrechnung und Budget)
- Überprüfung der Aufnahmekriterien sowie Empfehlung über Aufnahme, Ablehnung und Ausschluss von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung

Art. 10

Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle besteht aus einer Geschäftsführung diese wählt eine angemessenen Anzahl Projektmitarbeiter:innen (PM).

Die Geschäftsstelle koordiniert und führt die operativen Geschäfte von «Verein 360 Grad Outdoor – Lebens- & Erlebnisraum Inneres Murrertal» und ist in dieser Funktion für die Verwaltung des öffentlichen Budgets sowie die Umsetzung der Projektphasen verantwortlich.

Die Zusammenarbeit inkl. Entschädigung zwischen Verein und Geschäftsstelle wird in einem Mandats- & Leistungsauftrag geregelt.

Art. 11

Die Revisoren

Die Vereinsversammlung bestimmt entsprechende Revisoren, gewählt für ein Jahr und wiederwählbar gemäss Artikel 6.

Am Ende des Geschäftsjahres und mindestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung haben die Revisoren die Geschäfts- und Rechnungsführung des Vereins zu prüfen und hier über der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht zu unterbreiten.

D. Finanzen, Geschäftsjahr und Auflösung

Art. 12

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen (einmaliger Beitrag von CHF 10'000.-/Mitgliedschaft)
- b. Öffentlichen Beträgen (zweckgebundene Gelder)
- c. Freiwilligen Zuwendungen sowie weiteren Finanzierungsquellen, die zur Erreichung des in Art.2 definierten Zwecks beitragen

Art. 13

Unterschrift

Gegenüber Dritten ist der Verein mit der Kollektivunterschrift des/der Präsidenten:in oder Vizepräsident:in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes gültig vertreten, wobei die beiden Parteien unterschiedlichen Organisation/Unternehmung/Verbänden oder politischem Gremium angehören müssen.

Art. 14

Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art 16

Statutenänderung

Änderungen an den vorliegenden Statuten können nur durch die Zweidrittelmehrheit einer Vereinsversammlung entschieden werden und nur, wenn solche auf der Traktandenliste erwähnt wurden.

Art. 17

Auflösung des Vereins

Die Mitglieder können an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung die Auflösung des Vereins mit einem Mehr von zwei Dritteln beschliessen. Mindestens die Hälfte der Vereinigungsmitglieder müssen an dieser Vereinsversammlung präsent sein. Falls dieses Quorum nicht erreicht wird, muss innerhalb der folgenden 14 Tage eine neue Vereinsversammlung einberufen werden. Diese Versammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig, ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Im Fall einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlicher Zwecksetzung und mit Sitz in der Schweiz zugewendet resp. die öffentlichen Gelder unter Art. 12b) fliessen an die entsprechenden Institutionen zurück.

Art. 18

Ergänzendes Recht

Soweit diese Statuten keine Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Art.60 ff. ZGB.

Art. 19

Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 25.08.2023
angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Präsident: Dario Perren



Vizepräsidentin: Bianca Ballmann



